Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Bad Zwesten über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Bad Zwesten

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Zwesten in der Sitzung 12.11.2015 folgende Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Bad Zwesten über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Bad Zwesten beschlossen. Der erste Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Bad Zwesten über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Bad Zwesten wurde von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 10.11.2016 beschlossen und im Text mit eingepflegt (Leseversion):

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Betreuungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr und
- b) das Verpflegungsentgelt
- (2) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 a Betreuungsgebühren

(1) a) Kindergarten "Die Wühlmäuse"

Betreuungszeit	Gebühr/Monat
Betreuungsgebühr für die Betreuung während der Kernzeit (08.00 Uhr – 12.00 Uhr) für das erste Kind einer Familie, das den Kindergarten besucht:	90,00 €
Für längere Betreuungszeiten bis 6 Stunden wird ein Kostenbeitrag pro angefangene Stunde im Monat	
erhoben von:	22,50 €

(1) b) KITA "Kasseler Straße"

Betreuungszeit		Gebühr/Monat
I	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	90,00 €
П	07.00 Uhr bis 13.30 Uhr	146,00 €
Ш	07.00 Uhr bis 17.00 Uhr	225,00 €
IV	08.00 Uhr bis 17.00 Uhr	202,50 €
V	07.00 Uhr bis 15.15 Uhr	185,50 €
VI	08.00 Uhr bis 15.15 Uhr	163,00 €
VII	12.00 Uhr bis 17.00 Uhr	112,50 €
VIII	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr	22,50 €
Bei Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung bzw.		
Nach	nmittagsbetreuung an bis zu 2 Tagen/Woche sind	
monatlich folgende Gebühren zu zahlen:		68,50 €
Die Wochentage der Betreuung sind festzulegen.		

- (1) c) Die Betreuungsgebühren zu 1a und 1b gelten für das erste Kind einer Familie, dass die jeweilige Einrichtung besucht.
- (2) Mindestlaufzeit einer Betreuungszeit ist 1 Monat.
- (3) Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden vom Gemeindevorstand ermittelt und entsprechend in Rechnung gestellt.
- (4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Einrichtung, werden für das zweite Kind die Hälfte der in Abs. 1 genannten Gebühren erhoben; weitere Kinder sind gebührenfrei.
- (5) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Bad Zwesten keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 01.01.2007, für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 2 b Verpflegungsentgelte

Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes in der Kindertagesstätte "Kasseler Straße" bzw. dem Kindergarten "Die Wühlmäuse" erhoben.

Für die Teilnahme sind zu entrichten

a) Kindertagesstätte "Kasseler Straße"

FrühstückWasser2,00 Euro, monatlich

- Mittagessen 3,20 Euro, täglich; ab 01.08.2017: 3,30 Euro, täglich

b) Kindergarten "Die Wühlmäuse"

Frühstück
 2. Frühstück
 Wasser
 10,00 Euro, monatlich
 2,00 Euro, monatlich

Die Inanspruchnahme wird den Personensorgeberechtigten monatlich in Rechnung gestellt.

§ 3 Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der jeweiligen Einrichtung (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163 und 227 AO.
- (5) Rückbuchungen bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises beantragt werden.

§ 5 Verfahren bei Nichteinhaltung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Erste Nachtrag zur Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bad Zwesten, den 18. November 2016

gez. Michael Köhler

Bürgermeister